

Düsseldorf, den 20.03.2020

Corona-Krise:

**Informationen des Präsidiums des Stadtsportbundes Düsseldorf e. V
für die Vorstände (§ 26 BGB) der Düsseldorfer Sportvereine und
die Mitglieder des Hauptausschusses des Stadtsportbundes Düsseldorf e. V.
(Stand: 20.03.2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vorstände in den Düsseldorfer Sportvereinen,

in der vorliegenden Extremsituation will der Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) die Verbände und Bünde sowie Sie, die verantwortlichen Vorstände in den Sportvereinen in NRW und in der Landeshauptstadt Düsseldorf informieren, unterstützen und finanzielle Schäden soweit wie möglich abwenden.

Die 18.300 **Sportvereine** in NRW werden einerseits durch das Ehrenamt getragen. Sie sind aber auch ein großer Arbeitgeber, die einerseits gemeinwohlorientiert sind und teilweise auch unternehmerisch tätig sind. Beides müssen der LSB NRW und wir alle im Blick behalten.

Für die zahlreichen aktuellen Fragen, die von Vereinen direkt beim LSB NRW, den Verbänden und Bünden gestellt werden, hat der LSB NRW die zentrale Mailadresse

vibss@lsb.nrw

eingrichtet. Die dort eingehenden Fragen mitsamt Antworten werden fortlaufend in einem **FAQ-Katalog** unter

<https://www.lsb.nrw/medien/news/artikel/aktuelle-informationen-zur-coronavirus-epidemie>

eingestellt. Die Telefon-Hotline des LSB NRW ist zudem bis auf Weiteres montags bis freitags von 9 bis 16 Uhr unter der Telefonnummer 0203 7381777 erreichbar.

Viele Fragen, die den LSB NRW und uns erreichen, drehen sich um das Thema „**Finanzen**“. Hier gilt es aus Sicht des LSB NRW, das Vereinsvorstände folgende Aspekte in der aktuellen Situation beachten sollten:

1. Mitgliedsbeiträge/Gemeinwohlorientierter Bereich

Im gemeinwohlorientierten, aus Beiträgen und Zuschüssen finanzierten Bereich, appelliert der LSB NRW an Mitglieder, Vereine und Verbände gleichermaßen: Zeigen Sie Solidarität! Dies gilt in alle Richtungen! Die Mehrzahl der Sportvereine ist existenziell auf Mitgliedsbeiträge angewiesen. An die Mitglieder appelliert der LSB NRW, ihren Vereinen auch während einer möglicherweise längeren Phase ohne Vereinsbetrieb die Treue zu halten und ggf. sogar zusätzliche Beiträge für die Vereine zur Verfügung zu stellen, wenn diese in Schieflage geraten. **Hierzu hat der LSB NRW nachfolgend aufgeführten Textbaustein für mögliche Schreiben der Vereine an ihre Mitglieder erstellt:**

Anfang des Textbausteines:

„Liebe Vereinsmitglieder,

an dieser Tatsache können wir leider nicht rütteln: Per Erlass der Landesregierung Nordrhein-Westfalen sind bekanntlich sämtliche Sportangebote zunächst bis zum 19. April 2020 eingestellt worden, auch in unserem Verein ruht somit bis zu diesem Zeitpunkt der komplette Sport-, Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb!

Ob es darüber hinaus zu einer Verlängerung dieser notwendigen Zwangspause kommt, bleibt abzuwarten. Gleichzeitig können wir Ihnen aber versprechen, dass es nach Aufhebung dieser schmerzlichen Maßnahme in Ihrem Verein wieder mit frischem Schwung und höchster Motivation ganz schnell zurück auf die Spielfelder, Trainingshallen oder Freiluftanlagen geht. Denn unsere gemeinsame Freude an regelmäßiger und qualifizierter begleiteteter Bewegung wird sich auch von Corona nicht aufhalten lassen ...

Bis dahin müssen wir uns alle in Geduld üben, wobei wir vor allem darauf hoffen, dass Sie uns in einer solchen Ausnahmesituation die Treue halten und unserem Verein als Mitglieder erhalten bleiben. Auch wenn wir Ihnen aus den geschilderten Gründen einige Wochen lang keine Kursteilnahme ermöglichen und keinen Sportraum zur Verfügung stellen können, sollten wir diese schwierige Phase als solidarische Gemeinschaft überstehen. Das kann aber nur funktionieren, wenn wir dank Ihrer unverändert fließenden Beiträge die verschiedenen ganzjährig laufenden Kosten (von Personal bis Versicherungen) decken können.

Kurzum: Sie haben nicht ohne Grund – teilweise erst seit einigen Monaten, teilweise schon seit Jahrzehnten – unseren Verein als Ihre sportliche Heimat ausgewählt. Lassen Sie uns in diesen Tagen besonders stark an einem Strang ziehen und dieser Krise trotzen. Mit der Fortdauer Ihrer Mitgliedschaft setzen Sie das richtige Zeichen, diesen wichtigen Vertrauensvorschuss werden wir als Vereinsverantwortliche garantiert zurückzahlen.

Mit sportlichen Grüßen“

Ende des Textbausteines

2. Entlastung durch Kommunen

Bei den Kommunen wird der LSB NRW und wir als Ihr Dachverband in der Landeshauptstadt, sich dafür einsetzen, Vereine weitgehend von Gebühren zu entlasten.

3. Selbständige/freiberufliche Übungsleiter*innen und Trainer*innen

Diese Personengruppen tragen einen wesentlichen Teil zum Vereinsbetrieb bei und sind oftmals sogar in mehreren Vereinen und zusätzlich bei kommerziellen Anbietern tätig. Mit dem abrupten Stopp des gesamten Sportbetriebs können solche Personen schnell in existentielle Bedrängnis geraten. Frau Staatssekretärin Milz verfolgt das Thema persönlich, damit der Sport bei der Bildung eines Schutzschilds für diesen Personenkreis nicht vergessen wird.

4. Unternehmerische Arbeit von Vereinen

Viele Vereine sind auch unternehmerisch tätig. Die Erlöse aus dieser Arbeit tragen dazu bei, den meist defizitären gemeinwohlorientierten Bereich zu stützen. Der LSB NRW setzt sich aktuell dafür ein, dass diese Vereine bei den laufenden Plänen für Hilfsprogramme von Bund und Land wie jedes andere Unternehmen berücksichtigt werden.

5. Hilfsfonds für Härtefälle

Dem LSB NRW und uns ist bewusst, dass all das unter Umständen nicht ausreichen wird. Viele Vereine werden trotz der Solidarität ihrer Mitglieder in Schieflagen geraten. Deswegen benötigt der NRW-Sport zusätzliche öffentliche Hilfe, sowohl in Form eines Soforthilfefonds,

als auch mit Blick auf die mittel- und langfristigen Folgen der Krise. Auch hierzu ist der LSB NRW mit der Landesregierung NRW im Gespräch und wird Verbände, Bünde und Vereine unverzüglich informieren, wenn es hierzu neue Informationen gibt.

Für eine erfolgreiche politische Vertretung benötigt der LSB NRW jedoch konkrete Zahlen bzw. Informationen. Hierfür will er zwei Schritte gehen:

In einem ersten Schritt bittet der LSB NRW darum, dass kurzfristige erkennbare existenzielle Notlagen von Sportvereinen vor Ort in den Kommunen und Landkreisen umgehend und vor allem **unter Angabe der LSB-Vereinsnummer** an nachfolgend aufgeführte E-Mail gemeldet werden:

vereinsnotfall@lsb.nrw

Der LSB NRW wird die Rückmeldungen auswerten und zusammen mit der Landesregierung Hilfemöglichkeiten prüfen. In einem zweiten Schritt wird es darum gehen, eine flächendeckende und detaillierte Erfassung vorzunehmen. An einem entsprechenden Erfassungssystem wird derzeit gearbeitet.

Die Vorstände der Düsseldorfer Vereine können sich in einer Notsituation zusätzlich vor Ort in Düsseldorf auch direkt an die Landeshauptstadt Düsseldorf wenden, die in dieser Woche einen **Corona-Fonds** eingerichtet hat. Durch die Pandemie bereits in Not geratene Organisationen / Bürger sollen hierüber ebenfalls eine erste Unterstützung erhalten. In Düsseldorf betroffene Vereine können sich direkt an nachfolgend aufgeführte E-Mail-Adresse der Stadt wenden:

finanzhilfecorona@duesseldorf.de

Wichtige Hinweise zu Punkt 5: Die Vorstände (§ 26 BGB) der Düsseldorfer Sportvereine bitten wir im Falle eines Hilfeersuchens, sich sowohl an den LSB NRW (E-Mail: vereinsnotfall@lsb.nrw) als auch an die Landeshauptstadt Düsseldorf (städtische E-Mail: finanzhilfecorona@duesseldorf.de) zu wenden.

Dem Stadtsportbund Düsseldorf e. V. sollten Sie bitte eine Kopie dieser E-Mails unter

kontakt@ssbduesseldorf.de

zukommen lassen, damit wir Ihre Anliegen bestmöglich beim LSB NRW und bei der Landeshauptstadt Düsseldorf unterstützen können.

6. Hauptberufliche Mitarbeiter*innen in Mitgliedsorganisationen / Sportvereinen

Das Verbundsystem des organisierten Sports in NRW ist mit mehr als 2400 Beschäftigten auch ein großer Arbeitgeber. Einige Mitgliedsorganisationen, darunter besonders die mit Sportschulen/Tagungshäusern etc., sowie Sportvereine werden wie der LSB NRW auch Teile der Belegschaft in Kurzarbeit schicken müssen. Hierzu hat uns der LSB NRW-Spruchkammervorsitzender, Herr Dr. Osnabrügge, dankenswerterweise auf den Sport zugeschnittene Informationen zur Verfügung gestellt, die wir unserem heutigen Schreiben ebenfalls als Anlage beigefügt haben.

Wir halten Sie weiter informiert, stehen mit Ihnen zusammen und verbleiben

mit sportlichen Grüßen

Ihr
Peter Schwabe
Präsident

Ihr
Ulrich Wolter
Geschäftsführer



Merkblatt

zur Kurzarbeit, insbesondere im Sportverein

Liebe Sportsfreundinnen und Sportsfreunde,

die „Corona-Krise“ hält den deutschen Sport derzeit in besonderer Weise gefangen. Die Bundesregierung hat verhältnismäßig schnell reagiert und hat in mehreren Schritten die Voraussetzungen dafür geschaffen, die finanziellen Belastungen aller Arbeitgeber deutlich zu mindern. Ziel ist dabei, die Wirtschaftsunternehmen zu erhalten, um nach dem Ende der „Corona-Krise“ das Leben in Deutschland „wieder herauffahren zu können“.

In besonderer Weise sind unsere Sportvereine betroffen. Ich möchte Ihnen mit dem nachfolgenden Merkblatt die nötigen Informationen geben, damit Kurzarbeit für Sie besser verständlich wird. Die Besonderheiten im Sport sollen dabei in besonderer Weise herausgehoben werden.

Zu weiteren Details verweisen wir auf das Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit, dort insbesondere das Merkblatt 8a Kurzarbeitergeld.

Versionsstand: 1.3
Datum: 19.03.2020

© Dr. Stephan Osnabrügge,
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sportrecht



Inhalt

Teil 1: Kurzarbeit im Allgemeinen	3
1. Was ist Kurzarbeit?.....	3
2. Was sind die Voraussetzungen für Kurzarbeit?	3
3. Gibt es Besonderheiten in der „Corona-Krise“?	4
4. Kann der Arbeitgeber Kurzarbeit einseitig anordnen?	4
5. Müssen zunächst alle Überstunden abgebaut und der gesamte Urlaub genommen werden, bevor Kurzarbeit angeordnet werden kann?	4
6. Kann der Betrieb Kurzarbeit erst beantragen, wenn bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Überstunden abgebaut sind?.....	5
7. Wie schnell kann Kurzarbeit eingeführt werden und wie ist der Prozess?	5
8. Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld und wer zahlt es aus?	5
9. Wie ist Kurzarbeitergeld steuerlich zu behandeln?.....	6
10. Wie ist Kurzarbeitergeld sozialversicherungsrechtlich zu behandeln?.....	6
11. Was ist die maximale Dauer für Kurzarbeit?	6
12. Kann der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld aufstocken?	6
13. Ist es möglich, Beschäftigte, die im Home-Office sind, in Kurzarbeit zu schicken?...	7
14. Kann ich zur Vermeidung von Kurzarbeit Urlaub anordnen?.....	7
15. Was ist mit Minijobbern?.....	7
16. Können meine Arbeitnehmer während der Kurzarbeit einem Minijob nachgehen?...	7
17. Kann Kurzarbeitergeld rückwirkend beantragt werden?	8
18. Wie wirkt sich Kurzarbeit auf den Mutterschutz und den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld aus?	8
19. Was gilt während eines Beschäftigungsverbots in der Schwangerschaft?	8
20. Wirkt sich Kurzarbeit auf das Elterngeld aus?.....	8
21. Erhalten Mitarbeiter, die vor oder während der Kurzarbeit erkranken, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall?	9
22. Macht es Sinn, die Arbeitsverhältnisse zu kündigen, statt Kurzarbeit zu beantragen?.....	9
Teil 2: Besonderheiten von Kurzarbeit in Sportvereinen	10
1. Können auch Sportvereine Kurzarbeit anmelden und Kurzarbeitergeld beziehen? .	10
2. Kann Kurzarbeit auch angeordnet werden, wenn hiervon nur bezahlte Spieler (z.B. im Fußball) betroffen sind?	10
3. Reicht das staatliche Verbot, Sportveranstaltungen durchzuführen, aus, um Kurzarbeit für die nicht als Sportler Beschäftigten zu begründen?	10
4. Reicht das staatliche Verbot, Sportveranstaltungen durchzuführen, aus, um Kurzarbeit für die Sportler zu begründen?	10
5. Reicht die Absage des Spielbetriebes allgemein dafür aus, dass der Arbeitsausfall angenommen wird?	10
6. Führt die Anordnung von Quarantäne für die gesamte Mannschaft zur Möglichkeit, Kurzarbeit anzuordnen?.....	11
7. Kann ich während der Kurzarbeit anordnen, dass meine Sportler zu Hause weiter trainieren?.....	11
8. Ist die Geschäftsstelle meines Vereins automatisch vom Kurzarbeitergeld betroffen, wenn der Sportbetrieb nicht mehr stattfinden kann?	11
9. Kann nicht mein Verband einheitlich für alle Clubs und Vereine Kurzarbeitergeld beantragen?	11



Teil 1: Kurzarbeit im Allgemeinen

1. Was ist Kurzarbeit?

Unter Kurzarbeit wird eine zeitweise Verkürzung der Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit bei gleichzeitigem Entfall des auf die Verkürzungen entfallenden Entgelts verstanden. Die Verkürzung kann stundenweise erfolgen oder auch bis hin zur „Kurzarbeit Null“ reichen, also der vollständigen Einstellung der Arbeit für einen definierten Zeitraum. Kurzarbeit ist stets befristet, da sie einer Ausnahmesituation Rechnung trägt.

Für den Arbeitgeber ist Kurzarbeit gut, da er von den Lohn- und Gehaltskosten entlastet wird. Der Arbeitgeber muss dann lediglich noch die Sozialabgaben zahlen.

Für die Beschäftigten ist Kurzarbeit ebenfalls gut, zumindest das „kleinere Übel“: Sie tragen dazu bei, dass das Unternehmen erhalten bleibt. Für die Dauer der Kurzarbeit erhalten sie das sogenannte Kurzarbeitergeld. Dieses wird in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt.

2. Was sind die Voraussetzungen für Kurzarbeit?

Die Voraussetzungen für Kurzarbeit sind in den §§ 95 ff. des Sozialgesetzbuch III (SGB III) geregelt. Diese sind:

- Ein erheblicher, nur vorübergehender Arbeitsweg-/ausfall
- für mindestens 1/3 der Belegschaft des jeweiligen Betriebs,
- der bei den Betroffenen zu einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10% des monatlichen Bruttoentgelts führt und der
- verursacht ist durch wirtschaftliche Gründe oder ein unabwendbares Ereignis.

Der Arbeitsausfall ist unvermeidbar, was bspw. heißt, dass regelmäßig zunächst Überstundenguthaben abgebaut werden müssen und anderweitige Möglichkeiten, wie der Aufbau von Negativkonten, ausgenutzt wurden. Die Bundesagentur geht davon aus, dass Urlaubsguthaben vorrangig gewährt werden müssen, wenn keine entgegenstehenden Urlaubswünsche bestehen. Dies setzt aber einen entsprechenden Antrag der Beschäftigten voraus; einseitig kann der Arbeitgeber dies nicht anordnen. Ausnahme: bestehen kurz vor dem Verfall des Urlaubs noch Guthaben, muss der Arbeitgeber diese einsetzen, notfalls auch gegen den Willen des Arbeitnehmers anordnen. Für diese Zeiten besteht dann kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Zur „Belegschaft des Betriebes“ zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig sind; Minijobber zählen also dazu, obwohl sie selber keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Entscheidend ist die Kopfzahl. Kranke und Beurlaubte sowie innerhalb des Anspruchszeitraums ausscheidende Beschäftigte zählen mit.

Mitarbeiterinnen, die sich im Mutterschutz („regulär“ oder Beschäftigungsverbot) befinden, zählen mit. Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, zählen dagegen nicht mit.



3. Gibt es Besonderheiten in der „Corona-Krise“?

Ja, mehrere:

Ein aufgrund oder infolge des Corona-Virus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eintretender Arbeitsausfall beruht im Regelfall auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen im Sinne von § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Insoweit wird der Prüfungsmaßstab an diese Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld während der Corona-Krise abgesenkt.

Die Bundesregierung hat zudem am 13.03.2020 ein Gesetz durch Bundestag und Bundesrat gebracht, das der Bundesregierung eine Verordnungsermächtigung einräumt, um den Zugang zu Kurzarbeitergeld zu erleichtern. Damit wird Unternehmen unter erleichterten Umständen eine sozialverträgliche Reaktion insbesondere auf die aktuelle Situation ermöglicht. Folgende Anpassungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind danach geplant:

- Herabsetzung der erforderlichen Quote der vom Arbeitswegfall betroffenen Beschäftigten auf (nur) 10 %
- Teilweiser oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten
- Kurzarbeitergeld kann auch für Leiharbeitnehmer gezahlt werden
- Möglichkeit der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Bundesagentur für Arbeit.

Bislang handelt es sich bei dem Gesetz lediglich um eine Verordnungsermächtigung. Die entsprechende Verordnung ist zu erwarten und wird die Anforderungen an Kurzarbeit danach modifizieren.

4. Kann der Arbeitgeber Kurzarbeit einseitig anordnen?

Nein. Kurzarbeit bedeutet stets, dass die Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsverhältnis teilweise aufgehoben werden, sprich: Der Arbeitnehmer muss weniger arbeiten, er bekommt dafür aber auch entsprechend weniger Vergütung. Dies kann der Arbeitgeber nicht einseitig herbeiführen.

Die Rechtsgrundlage dafür, dass Kurzarbeit angeordnet werden kann, können ein Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder der Arbeitsvertrag sein. Prüfen Sie daher, ob Ihre betriebliche Situation die Anordnung von Kurzarbeit überhaupt ermöglicht.

Existiert keine Rechtsgrundlage für die Anordnung von Kurzarbeit, bleibt lediglich die Möglichkeit, mit den Beschäftigten Vereinbarungen im Einzelfall zu treffen. Existiert ein Betriebsrat, kann die Rechtsgrundlage auch durch Abschluss einer Betriebsvereinbarung geschaffen werden.

5. Müssen zunächst alle Überstunden abgebaut und der gesamte Urlaub genommen werden, bevor Kurzarbeit angeordnet werden kann?

Werden Überstunden erfasst und in ein Arbeitszeitkonto eingestellt, müssen die sich daraus ergebenden Arbeitszeitguthaben vor Inanspruchnahme von Kurzarbeit zunächst aufgelöst werden. In bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Fällen gibt es hierzu aber Ausnahmen.



Nach den bisher geltenden Regelungen muss im Falle von Arbeitszeitkonten zunächst die Möglichkeit genutzt werden, die Konten ins Negative zu führen, also „negative Arbeitszeitsalden“ zu bilden. Diese Besonderheit gilt in der „Corona-Krise“ nicht.

Urlaubsansprüche müssen nicht angetastet werden, bevor Kurzarbeit möglich ist.

6. Kann der Betrieb Kurzarbeit erst beantragen, wenn bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Überstunden abgebaut sind?

Nein. Die Anzeige des Arbeitsausfalls ist auf den Betrieb bezogen. Solange mindestens 1/3 (nach Umsetzung der Verordnung: 10 %) der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind, spielt es keine Rolle, wenn einzelne Beschäftigte zunächst noch Überstunden abbauen müssen. Diese Überstunden werden dann abgebaut, obwohl nach dem Bescheid der Bundesagentur in diesem Betrieb bereits Kurzarbeit herrscht.

Richtig ist aber, dass für die Beschäftigten, die noch Überstunden abbauen, kein Kurzarbeitergeld ausgezahlt wird. Der Arbeitgeber muss Monat für Monat den „Antrag auf Kurzarbeitergeld – Leistungsantrag“ stellen und im Anhang dieses Antrages diejenigen Beschäftigten aufführen, die bereits Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Wer Überstunden abbaut oder sich im Urlaub befindet, wird nicht oder nur teilweise auf diese Liste gesetzt und erhält folglich auch kein Kurzarbeitergeld.

Wichtig ist aber, dass der Arbeitgeber sich konkret Gedanken machen muss, welche Auswirkungen die Krise hat und welche Abteilung er wie fortführen will. Es bedarf also konkreter Überlegungen zur Organisation des betroffenen Betriebs. Entscheidend ist dabei zum einen der Arbeitsausfall, zum anderen der sich daraus ergebende Lohnausfall der durch den Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten. Beides muss nicht korrespondieren: reduziert beispielsweise ein Ladengeschäft seine Öffnungszeiten um die Hälfte, kann dies durchaus bedeuten, dass dadurch $\frac{3}{4}$ des Gesamtarbeitszeitvolumens entfällt.

7. Wie schnell kann Kurzarbeit eingeführt werden und wie ist der Prozess?

Kurzarbeit kann sehr zügig eingeführt werden. Sobald die Rechtsgrundlage innerbetrieblich geschaffen ist, zeigt der Arbeitgeber unter Verwendung des Formblatts „Anzeige über Arbeitsausfall“ die betriebliche Situation der Agentur für Arbeit an. Zuständig ist die örtlich zuständige Arbeitsagentur. Im Nachgang ergeht dann ein Bescheid der Arbeitsagentur.

Die einzelnen Auszahlungen setzen dann einen „Antrag auf Kurzarbeitergeld – Leistungsantrag“ voraus, den ebenfalls der Arbeitgeber stellt.

8. Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld und wer zahlt es aus?

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes als echte Entgeltersatzleistung orientiert sich am akut ausfallenden Arbeitsentgelt. Es beträgt 60 % oder 67 % des pauschalierten Nettoentgelts. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes ist allerdings bei der Beitragsbemessungsgrundlage gedeckelt. Ab einem Bruttomonatsentgelt von 6.890,00 € steigt das individuelle Kurzarbeitergeld nicht mehr.



Das Kurzarbeitergeld wird durch den Arbeitgeber errechnet und ausbezahlt. Der Arbeitgeber erhält dann eine Erstattung seitens der Agentur für Arbeit durch Verwendung des Formulars „Antrag auf Kurzarbeitergeld“.

9. Wie ist Kurzarbeitergeld steuerlich zu behandeln?

Kurzarbeitergeld ist – wie andere Lohnersatzleistungen – steuerfrei. Es unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Einkommensteuergesetz) und erhöht somit den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen. Folglich kann Kurzarbeitergeld am Ende des Jahres zu einer Steuernachzahlung führen.

10. Wie ist Kurzarbeitergeld sozialversicherungsrechtlich zu behandeln?

Solange nicht Kurzarbeit 0 stattfindet und folglich noch Arbeitsentgelt gezahlt wird, bleiben die Beschäftigten in der gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitsförderung versichert. Soweit sie Arbeitsentgeltausfälle haben, setzt die Sozialversicherung der Kurzarbeiter ein. Dies ist eine Versicherung für die ausfallenden Entgelte, die grundsätzlich dem Arbeitgeber obliegt. Der Arbeitgeber muss die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aber für diesen fiktiven Teil des Arbeitsentgeltes allein tragen. Das gilt auch für den vollen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beiträge sind 80 % der Bruttoentgelt Differenz, also des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt.

11. Was ist die maximale Dauer für Kurzarbeit?

Kurzarbeitergeld wird maximal für 12 Monate gezahlt, längstens aber so lange, wie der konkrete Arbeitsausfall besteht. Durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kann die maximale Bezugsdauer noch auf 24 Monate verlängert werden.

12. Kann der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld aufstocken?

Ob der Arbeitnehmer überhaupt nur einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat oder weiterhin Anspruch auf das volle Arbeitsentgelt abzüglich des Kurzarbeitergeldes, ergibt sich aus der jeweiligen Rechtsgrundlage. Standardfall ist, dass der Anspruch auf Arbeitsentgelt vollständig erlischt (bzw. quotal zum Arbeitsentfall) und an seine Stelle für die Dauer des Arbeitsanfalls ausschließlich das Kurzarbeitergeld tritt. Aber: Arbeitgeber, die dies möchten, können das Kurzarbeitergeld aufstocken.

Einen gesetzlichen Anspruch auf einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld gibt es nicht. In einigen Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen ist festgelegt, dass der Arbeitgeber bei Kurzarbeit einen Zuschuss zahlen muss. Dieser Zuschuss ist generell steuerpflichtig. Beitragspflicht zur Sozialversicherung besteht dagegen nur, wenn der Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des ausgefallenen Arbeitsentgeltes übersteigt. Wird ein höherer Zuschuss gezahlt, ist nur der übersteigende Betrag beitragspflichtig. Die Details ergeben sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 8 SvEV (Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt).



13. Ist es möglich, Beschäftigte, die im Home-Office sind, in Kurzarbeit zu schicken?

Kurzarbeit setzt einen Arbeitsausfall voraus. Grundsätzlich ist unerheblich, wo dieser Arbeitsausfall eintritt.

Während der Corona-Krise reagieren viele Arbeitgeber damit, dass sie Beschäftigte zum Eigenschutz und Fremdschutz aus dem Home-Office heraus arbeiten lassen. Wenn dies jedoch möglich ist, ist die Corona-Krise als solche kein Grund mehr, Kurzarbeit einzuführen. Denn die Beschäftigten arbeiten ja tatsächlich, wenn auch aus dem Home-Office heraus.

Im Ergebnis muss der Arbeitgeber sich also entscheiden: Ist Arbeit noch möglich, liegen die Voraussetzungen für Kurzarbeit nicht oder nur teilweise vor. Ist die Arbeit allerdings nicht mehr möglich, auch nicht aus dem Home-Office heraus, kann Kurzarbeit beantragt werden.

14. Kann ich zur Vermeidung von Kurzarbeit Urlaub anordnen?

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber Urlaub nicht anordnen; Urlaub wird auf Verlangen des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber gewährt. Eine Ausnahme ist aber dann gegeben, wenn Urlaub zu verfallen droht. Das Bundesarbeitsgericht führt aus, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer eigens darauf hinweisen muss, dass Urlaub zu verfallen droht. Tritt also der Fall der Kurzarbeit kurz vor dem Verfall ein (wie aktuell bspw. im März eines Jahres, also kurz vor Ablauf des Übertragungszeitraums des Bundesurlaubsgesetzes), entspricht es nach hiesiger Auffassung billigem Ermessen, die Urlaubsnahme anzuordnen. Die Alternative wäre, dass der Urlaub verfällt, der Arbeitnehmer stellt sich also mit der Anordnung von Urlaubsnahme nicht schlechter, als wenn kein Urlaub genommen wird. Ob dies aus Sicht des Arbeitgebers sinnvoll ist, ist eine andere Frage.

Mit Blick auf das Kurzarbeitergeld ist in dem Fall, in dem der Urlaub zu verfallen droht, der Arbeitgeber sogar verpflichtet, ihn anzuordnen. Die Bundesagentur geht davon aus, dass Urlaubsguthaben vorrangig gewährt werden müssen, wenn keine entgegenstehenden Urlaubswünsche bestehen. Dies setzt aber im Regelfall einen entsprechenden Antrag der Beschäftigten voraus (oder bereits genehmigten Urlaub); einseitig kann der Arbeitgeber dies nicht anordnen. Dies ist anders, wenn der Urlaub vom Verfall bedroht ist.

15. Was ist mit Minijobbern?

Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Minijobber) sind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung, für sie kann daher nach wie vor kein KUG beantragt werden. Entfällt der Beschäftigungsbedarf auch für die Minijobber, muss der Arbeitgeber diese trotzdem weiterbezahlen.

16. Können meine Arbeitnehmer während der Kurzarbeit einem Minijob nachgehen?

Ja, aber es findet eine Anrechnung statt: Wird während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine weitere Beschäftigung aufgenommen, ist das daraus erzielte Entgelt als sogenanntes „Ist-Entgelt“ (tatsächlich erzielt Entgelt) bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes zu berücksichtigen und dem erzielten Entgelt aus der Hauptbeschäftigung hinzuzurechnen.



17. Kann Kurzarbeitergeld rückwirkend beantragt werden?

Kurzarbeitergeld setzt einen tatsächlich entstandenen Arbeitsausfall voraus. Sobald dieser entstanden ist, kann auch die Anzeige an die Arbeitsagentur ausgebracht werden. Kurzarbeitergeld kann dann auch rückwirkend gewährt werden. Unter dieser Voraussetzung kann die individuelle Vereinbarung oder eine Betriebsvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit auch rückwirkend geschlossen werden.

18. Wie wirkt sich Kurzarbeit auf den Mutterschutz und den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld aus?

Befinden sich Mitarbeiterinnen bei Beginn der Kurzarbeit in den Schutzfristen des § 3 MuSchG (6 Wochen vor, 8 Wochen nach der Geburt) oder beginnen die Schutzfristen während der Kurzarbeit, wirkt sich die Kurzarbeit für diese Mitarbeitergruppe nicht aus. Sie erhalten weiter Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse und den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach den §§ 19 ff. MuSchG.

Fällt Kurzarbeit in den Referenzzeitraum für die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts für den Arbeitgeberzuschuss, wird die Kurzarbeit ausgeklammert (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 MuSchG). Der Arbeitgeber zahlt also den Unterschied zwischen 13 € und dem durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt, das die Mitarbeiterin vor der Kurzarbeit erhalten hat.

19. Was gilt während eines Beschäftigungsverbots in der Schwangerschaft?

Die Rechtslage für Mitarbeiterinnen mit Beschäftigungsverbot (ob ärztlich angeordnet nach § 16 MuSchG oder betrieblich veranlasst nach §§ 11 ff. MuSchG) ist anders: Diese Mitarbeiterinnen erhalten dann kein Mutterschaftsgeld, sondern Mutterschaftslohn nach § 18 MuSchG. Es gilt der Grundsatz der Monokausalität, d.h. das Beschäftigungsverbot muss alleiniger Grund für den Arbeitsausfall sein, damit ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht. Wird mit einer Arbeitnehmerin im Beschäftigungsverbot Kurzarbeit vereinbart oder wurde die Kurzarbeit wirksam einseitig angeordnet, kann sie sich daher den wirtschaftlichen Auswirkungen von Kurzarbeit nicht entziehen: Sie erhält keinen Mutterschaftslohn, sondern bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld. Hat die Arbeitnehmerin allerdings in Ermangelung einer anderen Rechtsgrundlage (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag) der Kurzarbeit nicht zugestimmt, bleibt es bei der Zahlung des Mutterschaftslohns.

20. Wirkt sich Kurzarbeit auf das Elterngeld aus?

Gehen Mitarbeiter aus der Kurzarbeit heraus oder in den 12 Monaten nach Ende der Kurzarbeit in Elternzeit, müssen sie sich auf ein verringertes Elterngeld einstellen: In die Berechnung des Elterngeldes fließt das in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Elternzeit erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein. Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld aber auch Kurzarbeitergeld werden nicht berücksichtigt. Bei Kurzarbeit „Null“ führt das dazu, dass die betreffenden Monate mit „0 €“ in die Berechnung des Elterngeldes einfließen. Im Extremfall, wenn sich die Elternzeit an mindestens 12 Monate Kurzarbeit „Null“ anschließt, wird Elterngeld nur in Höhe des Mindestsatzes von 300,00 € pro Monat gewährt. Gilt während der Kurzarbeit eine reduzierte Arbeitszeit und wird noch teilweise Lohn gezahlt, fließt immerhin dieser Anteil in die Berechnung des Elterngeldes ein.



21. Erhalten Mitarbeiter, die vor oder während der Kurzarbeit erkranken, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall?

Nein, auch hier gilt der Grundsatz der Monokausalität: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall muss der Arbeitgeber nur zahlen, wenn die Arbeitsunfähigkeit der alleinige Grund für den Arbeitsausfall ist. Bei Kurzarbeit ist die Arbeitsunfähigkeit nicht der alleinige Grund für den Arbeitsausfall. Es gilt folgendes:

Bei Kurzarbeit „Null“ erhalten Arbeitnehmer, die während der Kurzarbeit erkranken, in den ersten sechs Wochen der Krankheit Kurzarbeitergeld statt Entgeltfortzahlung. Bei nur verringerter Arbeitszeit wird im Krankheitsfall ein Teil Entgeltfortzahlung und ein Teil Kurzarbeitergeld gezahlt. Nach Ablauf des Sechswochenzeitraums wird während der fortdauernden Erkrankung Krankengeld statt Kurzarbeitergeld gezahlt.

Ist der Mitarbeiter schon vor Beginn der Kurzarbeit arbeitsunfähig erkrankt, wird weder Entgeltfortzahlung noch Kurzarbeitergeld gezahlt (auch in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit). Der Mitarbeiter erhält von seiner Krankenkasse Krankengeld.

22. Macht es Sinn, die Arbeitsverhältnisse zu kündigen, statt Kurzarbeit zu beantragen?

Nein. Ganz unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes ist das wirtschaftlich in der Regel nicht sinnvoll. Denn in einem gekündigten Arbeitsverhältnis wird kein Kurzarbeitergeld gezahlt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kündigung durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer ausgesprochen wurde. Dasselbe gilt, wenn ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde.

Sie müssen also für die Dauer der Kündigungsfrist das volle Gehalt einschließlich Sozialabgaben aufbringen. Daraus ergibt sich eine einfache Rechnung: Angenommen, die während der Kurzarbeit vom Arbeitgeber zu tragenden Abgaben und sonstigen Lasten betragen insgesamt 20% der Lohnsumme, dann können Sie pro Monat der anwendbaren Kündigungsfrist fünf Monate Kurzarbeit überstehen. Noch eindeutiger wird die Rechnung, sobald das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.03.2020 umgesetzt ist, denn dann kann sich der Arbeitgeber die Sozialabgaben erstatten lassen. Es macht also in den allermeisten Fällen keinen Sinn, zu kündigen. Und: wenn die Krise vorbei ist, können Sie mit Ihrer Belegschaft sofort wieder an den Start gehen.



Teil 2: Besonderheiten von Kurzarbeit in Sportvereinen

1. Können auch Sportvereine Kurzarbeit anmelden und Kurzarbeitergeld beziehen?

Ja. Kurzarbeit steht allen Arbeitgebern offen, also solchen natürlichen oder juristischen Personen, die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen. Hierzu zählen auch Sportvereine, solange sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen.

Prüfen Sie bitte sorgfältig, ob Ihre Sportlerinnen und Sportler in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dies ist der Fall, wenn Sie aufgrund einer vertraglichen Regelung in abhängiger Beschäftigung eingesetzt sind. Ein klares Indiz ist die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Abführung von Lohnsteuer. Nicht in Betracht kommt Kurzarbeitergeld zur Kompensation von Ausfällen bei Honorarkräften oder freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

2. Kann Kurzarbeit auch angeordnet werden, wenn hiervon nur bezahlte Spieler (z.B. im Fußball) betroffen sind?

Ja. Auch hochbezahlte Sportler sind letztlich Arbeitnehmer und unterfallen den Vorschriften der §§ 95 ff. SGB III. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes ist allerdings bei der Beitragsbemessungsgrundlage gedeckelt. Ab einem Bruttomonatsentgelt von 6.890,00 € steigt das individuelle Kurzarbeitergeld nicht mehr.

3. Reicht das staatliche Verbot, Sportveranstaltungen durchzuführen, aus, um Kurzarbeit für die nicht als Sportler Beschäftigten zu begründen?

Ja, soweit die jeweiligen Beschäftigten damit befasst sind, die Sportanlagen zu betreiben. Dies gilt also bspw. für Platzwarte, Sicherheitsdienst (sofern fest beschäftigt), Mitarbeiter im Ticketing etc. Alle anderen Beschäftigten des Vereins sind nicht automatisch hiervon betroffen. Deren Betreff muss also eigens argumentiert werden.

4. Reicht das staatliche Verbot, Sportveranstaltungen durchzuführen, aus, um Kurzarbeit für die Sportler zu begründen?

Die Leistungen eines Sportlers bestehen sowohl im Training als auch in der Teilnahme am Spielbetrieb/Wettkampfbetrieb. Wenn ein Wettkampfbetrieb nicht stattfinden kann, ist der Sportler nach wie vor noch zur Trainingsleistung verpflichtet. Entscheidend ist also, ob der Trainingsbetrieb trotz Schließung der Sportanlage aufrecht erhalten werden kann.

5. Reicht die Absage des Spielbetriebes allgemein dafür aus, dass der Arbeitsausfall angenommen wird?

Nein. Richtig ist, dass die Absage der Spiele zu einem Ausfall der insoweit zu erbringenden Leistung führt. Aber: Die Leistungen eines Sportlers bestehen sowohl im Training als auch in der Teilnahme am Spielbetrieb/Wettkampfbetrieb. Wenn ein Wettkampfbetrieb nicht stattfinden kann, ist der Sportler nach wie vor noch zur Trainingsleistung verpflichtet. Durch Ausfall des Spielbetriebes/Wettkampfbetriebes liegt also allenfalls ein teilweiser Arbeitsausfall vor, der allerdings regelmäßig durch entsprechende Trainingseinheiten kompensiert werden wird.

Allerdings kann sich aus der Absage des Spielbetriebes/Wettkampfbetriebes durchaus ein Grund für Kurzarbeit ergeben, wenn der Arbeitgeber durch diese Absage wirtschaftlich so



betroffen ist, dass eine weitere Beschäftigung der Sportler nur mit Trainingsbetrieb nicht mehr sinnvoll ist.

6. Führt die Anordnung von Quarantäne für die gesamte Mannschaft zur Möglichkeit, Kurzarbeit anzuordnen?

Quarantäne führt sicherlich dazu, dass ein Arbeitsausfall gegeben ist. Insofern könnte auf dieser Basis Kurzarbeit begründet werden. Allerdings enthält das Infektionsschutzgesetz vorrangige (und vor allem weitergehende) Regelungen. Nach § 56 IfSG haben Beschäftigte Anspruch auf eine Entschädigung im Falle einer Quarantäneanordnung. Rein praktisch zahlt der Arbeitgeber die Entschädigung aus und erhält sie durch die zuständige Behörde erstattet. Diese Entschädigung wird für die ersten sechs Wochen der Quarantäne in Höhe der vollen Entgeltfortzahlung gezahlt, beinhaltet also höhere Leistungen als das Kurzarbeitergeld.

Wird im Sinne einer Schutzmaßnahme das gesamte Team unter Quarantäne gestellt, handelt es sich um eine Maßnahme nach § 28 IfSG. Auch solche Maßnahmen lösen, sofern sie auf konkrete Personen bezogen sind, Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG aus.

7. Kann ich während der Kurzarbeit anordnen, dass meine Sportler zu Hause weiter trainieren?

Grundsätzlich gehört die Teilnahme am Training zu den arbeitsvertraglichen Pflichten der Sportlerinnen und Sportler. Wer also trainiert, erleidet keinen Arbeitsausfall.

Allerdings bedeutet Kurzarbeit nicht zwingend „Kurzarbeit Null“. Wer also bspw. den Wettkampfbetrieb aussetzt und gleichzeitig anordnet, dass weiterhin Training stattzufinden hat, reduziert das Arbeitsvolumen dabei um einen bestimmten Prozentsatz. Hinsichtlich dieses Prozentsatzes ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld möglich.

8. Ist die Geschäftsstelle meines Vereins automatisch vom Kurzarbeitergeld betroffen, wenn der Sportbetrieb nicht mehr stattfinden kann?

Nein. Die Einstellung des reinen Sportbetriebes (einschließlich des Trainingsbetriebes) betrifft nur die hieran unmittelbar Beteiligten. Allerdings kann dies auch Auswirkungen auf alle sonstigen Bereiche des Vereinslebens haben. Für diese ist aber im Einzelnen gegenüber der Agentur für Arbeit darzulegen, warum sich ursächlich durch das Corona-Virus hieraus ein Arbeitsausfall ergibt.

9. Kann nicht mein Verband einheitlich für alle Clubs und Vereine Kurzarbeitergeld beantragen?

Nein. Zuständig ist die jeweilige Arbeitsagentur des Betriebssitzes. Zudem kommt es auch immer nur auf den jeweiligen Arbeitgeber an. Jeder Verein muss auch für sich die Voraussetzungen herstellen, also eine vertragliche Regelung für Kurzarbeit schaffen. Leider muss also jeder Verein für sich handeln.

© Dr. Stephan Osnabrügge,
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sportrecht